

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von ALVA Personel GmbH
(im Folgenden „ALVA“ genannt)
Ring 22/19
8230 Hartberg
AUSTRIA
FN 399045g
Firmenbuchgericht Graz

UID-Nr: ATU68113445
E-Mail: info@alvapersonel.com

Mitglied der Wirtschaftskammer Steiermark

1. Vertragsgegenstand

- a) Gegenstand der Vereinbarung ist die Vermittlung von Fachkräften durch ALVA an den Auftraggeber. Der Personalvermittler wird die erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um qualifizierte Fachkräfte entsprechend dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Anforderungsprofil (Vermittlungsauftrag) zu identifizieren und zu vermitteln. Die Auswahl der Fachkräfte erfolgt nach den vereinbarten Kriterien und Anforderungen durch den Auftraggeber.
- b) Der Vertrag kommt mit Unterschrift des Vermittlungsauftrags oder der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber zustande. Jedenfalls kommt der Vertrag aber bei Ausstellung der Arbeitgebererklärung gemäß § 20d AuslBG durch den Auftraggeber zustande.
- c) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Personalvermittler alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen (zB jeweils aktuelle Stellenbeschreibungen, vorgeschlagenes Entgelt, etc.) erhält und informiert ihn über alle diesbezüglichen Änderungen.

2. Leistungsumfang der Vermittlung

- a) ALVA führt eine dem Vermittlungsauftrag entsprechende Fachkräftesuche, ein erstes Auswahlverfahren und eine ordnungsgemäße Prüfung des Kandidatenprofils auf Basis der vom Auftraggeber genannten Anforderungen durch und präsentiert dem Auftraggeber entsprechende Fachkräfte.
- b) Die Endauswahl der Fachkräfte obliegt dem Kunden. Die von ALVA zu einer Fachkraft gemachten Angaben beruhen auf den Auskünften und Informationen der Fachkraft oder von Dritten (z.B. früheren Dienstgebern). ALVA übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben sowie für die Echtheit und Richtigkeit allenfalls weitergeleiteter Dokumente.
- c) Für vom Auftraggeber als aussichtsreich identifizierte Fachkräfte stellt ALVA einen direkten Kontakt her und übernimmt im Fall einer daraufhin ausgestellten Einstellungs-zusage und Arbeitnehmererklärung:
 - die Sammlung aller erforderlichen Dokumente,
 - die Organisation erforderlicher Sprachnachweise,
 - Aufbereitung der Unterlagen für die Erlangung erforderlicher Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen
 - Anleitung für der von Auftraggeberseite erforderlichen Schritte

3. Entgelt

- a) Kommt es zu einer Einigung (Einstellungszusage) zwischen Auftraggeber und einer von ALVA vermittelten Fachkraft, verpflichtet sich der Auftraggeber, ALVA unverzüglich zu informieren.
- b) Im Fall einer Einigung zwischen der von ALVA vermittelten Fachkraft und dem Auftraggeber, so erhält ALVA vom Auftraggeber ein Vermittlungshonorar von 3 Bruttomonatsgehältern zuzüglich Umsatzsteuer – wobei:
 - 1/3 des Vermittlungshonorars bei Ausstellung der Arbeitgebererklärung gem. § 20d Aus-IBG
 - 1/3 des Vermittlungshonorars bei Unterzeichnung des Dienstvertrags
 - 1/3 des Vermittlungshonorars ist bei aufrechterm Dienstverhältnis nach 3 Monaten nach Beginn des Dienstverhältnissesjeweils fällig ist und in Rechnung gestellt wird. Die entsprechenden Rechnungen sind jeweils 15 Werktage nach Rechnungserhalt zu bezahlen.
- c) Unter Monatsbruttogehalt sind neben dem vereinbarten monatlichen Bruttolohn bzw. -gehalt zusätzlich auch allfällige Sachbezüge, Zulagen und in Aussicht gestellte variable Anteile zu verstehen.
- d) Der Auftraggeber verpflichtet sich, ALVA durch Vorlage einer Kopie der Teile des Dienstvertrages, aus dem sich die Gehaltsbestandteile, das Unterzeichnungsdatum, der Dienstbeginn sowie die Unterschriften der Vertragsparteien des Dienstvertrages ergeben, binnen längstens sieben Tagen Auskunft über das Bruttomonatsgehalt der Arbeitskraft sowie des Dienstbeginns zu erteilen. Bei mündlich abgeschlossenen Verträgen ist der entsprechende Dienstzettel vorzulegen.
- e) ALVA wird darüber hinaus das Recht eingeräumt, die Gehaltskonditionen des Arbeitsverhältnisses bzw. den Dienstbeginn direkt bei der vermittelten Arbeitskraft zu erfragen.
- f) Sollte es aufgrund des letztlichen Dienstvertrags zu Änderungen gegenüber den in der Einstellungszusage oder Arbeitgebererklärung dargestellten Angaben zum Bruttogehalt kommen, und wurden diese im Rahmen der ersten Teilrechnung nicht bereits berücksichtigt, werden diese entsprechend verrechnet.
- g) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Erlangung der entsprechenden Aufenthaltbewilligung sind nicht durch den Auftraggeber zu tragen.

4. Provisionsanspruch in Fällen fehlenden Vermittlungserfolgs

- a) Der Auftraggeber hat ALVA als Entschädigung für Aufwendungen und Mühewaltung auch ohne einen zurechenbaren Vermittlungserfolg:
 - i. eine Vermittlungsprovision von einem Bruttomonatsgehalt, wenn:
 - ein Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der Fachkraft wider Treu und Glauben nur deshalb nicht zustande kommt, weil der Auftraggeber entgegen dem bisherigen Verhandlungsverlauf einen für das Zustandekommen des Geschäfts erforderlichen Rechtsakt ohne beachtenswerten Grund unterlässt;
 - mit der vermittelten Arbeitskraft ein anderes als ein zweckgleichwertiges Geschäft zustande kommt, sofern die Vermittlung in den Tätigkeitsbereich von ALVA fällt;
 - ii. eine Vermittlungsprovision von drei Bruttomonatsgehältern, wenn:
 - das Vertragsverhältnis iSd Punkt 2 nicht mit dem Auftraggeber, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der Auftraggeber dieser die ihm von ALVA bekannt gegebene Möglichkeit zum Abschluss mitgeteilt hat oder das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten, sondern mit einer anderen Person zustande

kommt, weil der vermittelte Dritte dieser die Geschäftsgelegenheit bekannt gegeben hat;

5. Zahlungsverzug

- a) Rechnungen sind prompt und ohne Abzug fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges des Kunden werden Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. vereinbart. Der säumige Kunde ist weiters zum Ersatz der anfallenden Mahn- und Inkassospesen, einschließlich der Kosten eines Rechtsanwalts oder Inkassobüros, verpflichtet.
- b) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von ALVA schriftlich anerkannt wurden.

6. Information

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Änderungen in der Firma oder des Namens, der Adress- und Kontaktdaten ALVA unverzüglich bekannt zu geben.

7. Haftung

Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt, haftet ALVA für den Ersatz von Schäden, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis von ihm dem Auftraggeber verursacht werden, nur für den Fall, dass die Verursachung dieser Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist mit dem Honorar, das für den jeweiligen Vermittlungsauftrag vereinbart wurde, beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.

8. Vertraulichkeit / Datenschutz

- a) ALVA überlässt dem Auftraggeber vertrauliche und nur für ihn bestimmte Informationen zu Fachkräften. Der Auftraggeber hat die Vertraulichkeit und die Vermerke dieser Informationen zu achten.
- b) Der Auftraggeber ist nicht befugt, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erlangten Daten über die von ALVA vermittelte Fachkraft an Dritte weiterzugeben.
- c) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass ALVA nicht für die Geheimhaltung von vertraulichen Informationen verantwortlich gemacht werden kann, falls diese Informationen im Rahmen der regulären Vermittlungstätigkeit auf Wunsch des Kunden an potenzielle Kandidaten weitergegeben wurden.
- d) ALVA stellt den Erstkontakt zwischen dem Auftraggeber und der Fachkraft her. Jegliche Kontaktaufnahme vorab ist unzulässig.
- e) ALVA und der Auftraggeber sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.
- f) ALVA verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten des Auftraggebers. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen (Datenschutzmitteilung) gemäß Art 13 ff DSGVO finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.alvapersonel.com/page/datenschutzerklärung>
- g) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche erforderliche datenschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne der DSGVO zu treffen (z.B. Einholung der Zustimmungserklärung der Betroffenen), sodass ALVA die personenbezogenen Daten der Fachkräfte des Auftraggebers zur Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeiten darf.

9. Zeitraum Provisionsanspruch

Der Zeitraum, in dem der Provisionsanspruch für den Fall einer Zusammenarbeit mit der Arbeitskraft dem Grunde nach besteht, beträgt 24 Monate ab Herstellung des Erstkontakts durch ALVA zwischen Auftraggeber und Fachkraft (ungeachtet anderweitiger Anstellungsverhältnisse oder freier Tätigkeiten dieser in diesem Zeitraum und ungeachtet einer zwischenzeitigen Vertragsauflösung zwischen ALVA und Auftraggeber).

10. Vermittlungsgarantie

Grundsätzlich obliegt die Endauswahl der Fachkräfte dem Kunden. Für Standard-Personalvermittlungen, gewährt ALVA allerdings eine Ersatz-Garantie in Form von Ersatzbesetzungen. D.h., wird das Dienstverhältnis mit einer von ALVA vorgeschlagenen Fachkraft und vom Auftraggeber ausgewählten Fachkraft innerhalb von 3 Monaten ab Beginn des Dienstvertrags aus Gründen gelöst, nicht in der Sphäre des Auftraggebers liegen, besetzt ALVA diese Stelle auf Wunsch des Auftraggebers einmalig ohne weitere Honorarberechnung nach. Gründe, die in die Sphäre des Auftraggebers fallen, sind insbesondere Arbeitsbedingungen, Arbeitsaufgaben, Wohnmöglichkeiten und Gehaltsbedingungen, die von den Angaben im Vermittlungsauftrag bzw. allgemeinen Standards abweichen.

11. Benachrichtigungspflicht

Der Auftraggeber verpflichtet sich, ALVA unverzüglich zu benachrichtigen, sobald er einen geeigneten Kandidaten gefunden hat und es mit diesem zu einem Abschluss eines Dienstvertrages gekommen ist. Sollte das Dienstverhältnis binnen der ersten drei Monate aufgelöst werden, hat der Auftragsgeber ALVA umgehend darüber zu informieren, andernfalls die Provision im vollen Umfang zu bezahlen ist.

12. Dauer des Vertrages

- a) Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen beiderseits aufgekündigt werden.
- b) Das Vertragsverhältnis kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jedem der Vertragspartner mit schriftlicher Erklärung ohne Einhaltung einer Frist beendet werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen – trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen – verletzt.

13. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtswahl / Vertragssprache

Diese Vereinbarung unterliegt dem österreichischen Recht. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand Graz vereinbart.

14. Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

15. Schlussbestimmungen

- a) Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund dieses Vertrages haben schriftlich an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse des jeweils anderen Vertragspartners zu erfolgen. Wird eine Erklärung an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse übermittelt, so gilt diese dem jeweiligen Vertragsteil als zugegangen.
- b) ALVA ist berechtigt den Auftraggeber als Referenzkunden für die erbrachte Vermittlungsleistung zu nennen.
- c) Die Bezeichnung der für die einzelnen Kapitel gewählten Überschriften dient einzig und allein der Übersichtlichkeit und ist daher nicht zur Auslegung dieses Vertrages heranzuziehen.

16. Zustimmung gemäß § 107 TKG

Der Auftraggeber willigt ein, von ALVA oder von Unternehmen, die hierzu von ALVA beauftragt wurden, Nachrichten iSd § 107 Telekommunikationsgesetz (TKG) zu Werbezwecken zu erhalten. Diese Einwilligung kann vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden.